



Der Landrat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES BARNIM

An alle Jagdausübungsberechtigten in der Schutz- und Überwachungszone im Landkreis Barnim

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Maul- und Klauenseuche (MKS) bei Schalenwild

Auf der Grundlage des Artikel 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. den Artikeln 12, 14, 22, 25 und 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. §§ 9 und 11 der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (MKS-Verordnung), werden folgende Maßnahmen angeordnet.

- 1** Alle Jagdausübungsberechtigten in der Schutz- und Überwachungszone haben Schalenwild unter Nutzung der jagdlichen Methoden Ansitz- und Fallenjagd verstärkt zu bejagen. Drück- oder Bewegungsjagden sind verboten.
- 2** Alle Jagdausübungsberechtigten in der Schutz- und Überwachungszone haben in ihren Jagdbezirken verstärkt nach verendetem Schalenwild zu suchen.
- 3** Alle Jagdausübungsberechtigten in der Schutz- und Überwachungszone haben von jedem **verendetem** Stück Schalenwild (Fall- und Unfallwild) je eine Probe mit einen Nasen-/Maultupfer zu entnehmen.
 - Die Stücke sind mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und ein Wildursprungsschein (WUS) ist auszustellen.
 - Die Tupfer sind mit der Wildursprungsscheinnummer (WUS Nr.) zu beschriften und ein Untersuchungsantrag mit allen Angaben ist auszufüllen.
 - Der Fundort ist so genau wie möglich, möglichst mit GPS Daten, anzugeben.
 - Die Tupferproben sind zusammen mit dem WUS und dem Untersuchungsantrag auf MKS unverzüglich im Veterinäramt des Landkreises Barnim, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde oder in der Nebenstelle Jahnstraße 45 in 16321 Bernau bei Berlin abzugeben.

- 4 Alle Jagdausübungsberechtigten in der Schutz- und Überwachungszone haben bei **verendetem** und **verunfalltem** Schalenwild den beprobten Wildtierkörper unverzüglich zur Kadaversammelstelle (siehe Anlage) zu verbringen.
- 5 Alle Jagdausübungsberechtigten in der Schutz- und Überwachungszone haben von jedem **gesund** erlegten Schalenwild je eine Probe mit einem Nasen-/Maultupfer und eine Blutprobe in einem Serumröhrchen (graue Kappe!!!) zu entnehmen
 - Die Stücke sind mit einer Wildmarke zu kennzeichnen.
 - Die Tupfer sind mit der Wildursprungsnummer (WUS Nr.) zu beschriften und ein Untersuchungsantrag mit allen Angaben ist auszufüllen.
 - Der Fundort ist so genau wie möglich, möglichst mit GPS Daten, anzugeben.
 - Die Tupfer- und Blutproben sind zusammen mit dem WUS und dem Untersuchungsantrag auf MKS unverzüglich im Veterinäramt des Landkreises Barnim, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde oder in der Nebenstelle Jahnstraße 45 in 16321 Bernau bei Berlin abzugeben.
- 6 Alle Jagdausübungsberechtigten in der Schutz- und Überwachungszone haben bei **gesund** erlegtem Schalenwild den Aufbruch und sonstige tierische Nebenprodukte zur Kadaversammelstelle (siehe Anlage 1) zu verbringen und entsorgen zu lassen.
- 7 In der Schutz- und Überwachungszone **gesund** erlegtes Schalenwild darf diese Zonen ohne Untersuchung nicht verlassen.
- 8 In der Schutzzone **gesund** erlegtes Schalenwild, Fleisch, Wildtierteile und daraus hergestellte Erzeugnisse dürfen nach Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses für den familiären Eigenbedarf verwendet werden.
- 9 **Gesund** erlegtes Schalenwild aus der Überwachungszone darf nach einem negativen Untersuchungsergebnis im Rahmen „der kleinen Mengen Regelung“ (direkte Abgabe an Endkunden oder regionalen Einzelhandel) abgegeben und in Verkehr gebracht werden.
- 10 **Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 bis 9 wird angeordnet.**
- 11 **Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird.**

Hinweise:

Die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche des Landkreises Barnim vom 11. Januar 2025 ist mitgeltend.

Durchführungshinweise für die Beprobung, Kennzeichnung und Dokumentation sind unter <https://mks.barnim.de/jaeger> veröffentlicht.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES BARNIM
TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 34 MKS-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Der komplette Text der Tierseuchenallgemeinverfügung incl. Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung ist auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter www.barnim.de sowie in den Amtsverwaltungen der Städte und Gemeinden einsehbar.

Eberswalde, den 23. Januar 2025

in Vertretung

gez. Holger Lampe
Erster Beigeordneter